

Kostenzusammenstellung

Pauschale für Privatpersonen:

- Grundwasserauskünfte (maximal 3 Pegel)..... 30,00 €
Lageplan; Datenblatt mit Messergebnissen, Ganglinie(n)

Die Auskünfte werden generell (Ausnahme s.o.) nach Einzelposten abgerechnet:

Einzelkosten (Rohdaten):

Grundwasserauskünfte pro Pegel	5,00 €
(Aktuellster Wert, Grunddaten (GOK; Messpkt.))	
Langjährige Grundwasserganglinie pro Pegel	10,00 €
Lageplan.....	10,00 €
Ergebnisunterlagen pro Bohrung	10,00 €
(Grunddaten, Bohrprofil)	
Bohrkataster / Pegelkataster	10,00 €
(Ausschnitt, o. Maßstab)	
Hydrogeologische Pläne (pro Blatt - A4, A3)	40,00 €
Tertiär-Oberkante; Stauer-Oberkante; Flurabstand;	
Isolinien (pro Blatt - A4; A3;)	40,00 €
Ergebnisse chemischer Grundwasseruntersuchungen (pro Pegel/Datum)	10,00 €
Fotokopien (A4)	0,50 €

Zusätzliche Auskünfte und Stellungnahmen sowie Sonderfertigungen (Darstellung, Datenauswahl, Format, etc.) werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Hydrogeologische Auskünfte: Kostenrahmen

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt erteilt Auskünfte über Grundwasserstände und hydrogeologische Daten. Anfragen richten Sie bitte schriftlich an:

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Hauptabteilung Umweltvorsorge
Abteilung: Nachhaltige Entwicklung, Umweltplanung
SG Ressourcenschutz (UVO 13)
Bayerstr. 28a
80335 München

oder per E-Mail an: [**grundwasser.rgu@muenchen.de**](mailto:grundwasser.rgu@muenchen.de)

oder (notfalls) per Fax an: 089 / 233 47728

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt weist darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zum Zweck der Auskunftserteilung erhoben wurden, sondern für den internen städtischen Dienstgebrauch. Die Überlassung erfolgt daher nur unter folgendem Hinweis:

1. Die Landeshauptstadt München übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen keinerlei Haftung. Sämtliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt München aus der Überlassung der Unterlagen sind ausgeschlossen; dies gilt auch für Folgeschäden und bei jeder Fahrlässigkeit.
2. Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, den Erwerber der Unterlagen über inhaltliche Änderungen zu informieren.
3. Das Urheberrecht der überlassenen Unterlagen verbleibt bei der Landeshauptstadt München. Ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Ressourcenschutz (RGU-UVO13) dürfen die Unterlagen, auch auszugsweise, nicht vervielfältigt, vergrößert oder Dritten überlassen werden.

Seit dem 01.07.2006 sind diese Auskünfte kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf der Rechtsgrundlage Art. 5 der Richtlinie 2003/4 EG vom 28.3.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen i.V. mit Art.6 des Kostengesetzes.